

Bei genauer Prüfung stellt sich heraus, daß die Ehe der Berta mit Abraham ungültig war, da Abraham durch Scheidebrief von seiner ersten Gattin Rebekka getrennt war. Berta war ledig, die Ehe also ungültig propter impedimentum ligaminis. Berta wurde unterrichtet, in die katholische Kirche wieder aufgenommen und, da alle Cautiones geleistet wurden, mit Dispens ab impedimento disparitatis cultus zur kirchlichen Eheschließung zugelassen.

Wäre Abraham ledig gewesen, so wäre eine kirchliche Eheschließung erst nach dessen Tode für Berta möglich gewesen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

XI. (Aus der verschiedenen Dauer der Zeit zum Empfang der Osterkommunion sich ergebende Fälle.) Die „österliche“ Zeit, zu der nach dem vierten Kirchengebot das allerheiligste Sakrament des Altars empfangen werden soll, ist in den verschiedenen Diözesen von verschiedener Dauer. In der Diözese Linz z. B. beginnt dieselbe mit dem Michermittwoch und endet mit dem vierten Sonntag nach Ostern. In anderen Diözesen fängt sie später an, in wieder anderen schließt sie später. Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich nachstehende Fälle.

I. Wer in eine fremde Diözese sich begibt, wo die österliche Zeit schon begonnen hat, kann daselbst, obgleich in seiner Diözese die österliche Zeit noch nicht angefangen hat, das vierte Kirchengebot erfüllen. Denn 1. darf in unseren Gegenden die Erlaubnis des eigenen Pfarrers, die Osterkommunion anderswo als in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, vorausgesetzt werden; 2. gilt der Grundsatz: privilegio locali frui possunt omnes, qui in loco morantur.

II. Wenn jemand, in dessen Heimatdiözese die österliche Zeit bis Trinität dauert, nach dem vierten Sonntag nach Ostern in die Linzer Diözese sich begibt, so kann er hier seiner Osterpflicht noch genügen; der Grund hiefür ist der oben unter I. angegebene. Es ist daher nicht nötig, daß für solche Fremde eigens die österliche Zeit bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag erstreckt werde.

III. Dagegen macht sich jener einer Sünde schuldig, der die österliche Zeit in seiner Diözese verstreichen läßt in dem Gedanken, hernach in einer anderen Diözese, wo die österliche Zeit länger währt, die Sakramente zu empfangen. Denn er hat ein ihn verpflichtendes Partikulargesetz übertreten.

Linz.

Dr. R. Fruhstorfer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Gesammelte Apologetische Volksbibliothek.** Zweiter Band. (Nr. 31—60 der apologetischen Volksbibliothek.) gr. 8° (487 S.). M. Gladbach 1913, Volksvereins-Verlag. geb. M. 2.40